Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **23/2018 vom 14.02.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Frau M. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	06.03.2018	Zur Kenntnisnahme	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	3625
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Sachverhaltsdarstellung:

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entstand die gesetzliche Anforderung, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendpflege, aber auch ehrenamtliche Tätige – abhängig von der Art der Tätigkeit, der Intensität und der Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen – ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Der Landkreis Helmstedt und die Stadt Schöningen haben hierzu erstmalig im Jahr 2014 eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII getroffen und diese im November 2017 erneuert.

Aus diesem Anlass hat die Stadt Schöningen die Schöninger Vereine, Verbände und Kirchen erinnert bzw. aufgefordert, präventiv die Vorlage und Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen bei in der Kinder- und Jugenarbeit ehrenamtlich Tätigen vorzunehmen und zu dokumentieren.
Ferner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Beantragung von Zuschüssen zu Freizeit- und Ferienmaßnahmen, die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der jeweiligen Betreuer durch den Antragsteller bestätigt werden muss.

Nähere Informationen zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII und zur Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII sind auf der Homepage des Landkreises Helmstedt
https://www.helmstedt.de/pics/download/1_1507717131/Drucksache_104_2017_Anlage1.pdf
zu finden.

Die Mitarbeiter des Jugendfreizeitzentrums stehen für Fragen telefonisch und persönlich zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlussen einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Der Bürgermeister
In Vertretung

K.Bock
Städtischer Direktor

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Zwischen
dem Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend
vertreten durch: Christine Klapproth,
Schöninger Str. 9, 38350 Helmstedt

– im folgenden Jugendamt genannt –

und

Stadt Schöningen
vertreten durch:
Markt 1, 38364 Schöningen

– im folgenden Träger genannt –

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.
Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Punkt 4.2 der Anlage II).

Der Träger verpflichtet sich,

a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

b) sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30 b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Punkt 4.3 der Anlage II). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (siehe Punkt 4.4 der Anlage II).

(5) Zur Dokumentation der Einsichtnahme werden der Punkt 4.5 der Anlage II (Übersichtsliste) und der Punkt 4.6 der Anlage II (Einsichtnahme) empfohlen.

4. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

5. Erhalt von Zuwendungen

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien des Landkreises Helmstedt zur Förderung der Jugendarbeit ist an eine aktuelle Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt gebunden.

Helmstedt, den 21. NOV. 2017

Christine Klappröth
Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Jugend

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Städt. Direktor

Unterschrift VertreterIn Träger
Name des Vereins (Verbandes)
Träger der freien Jugendhilfe